



# Gemeinde Altenbeken

## Verwaltungsvorlage

**BA/021/17**

|                  |                |
|------------------|----------------|
| Amt              | Bauamt         |
| Abteilung        |                |
| Berichterstatter | Sänger, Thomas |

|                |            |
|----------------|------------|
| Vorlagen-Datum | 09.03.2017 |
|----------------|------------|

| Gremium | Termin     | TOP-Nr. | Öffentlichkeitsstatus |
|---------|------------|---------|-----------------------|
| Rat     | 06.04.2017 |         | öffentlich            |

**Betreff: 29. Änderung Flächennutzungsplan  
- Windenergie -**

### Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende harte und weiche Tabukriterien zur Ermittlung der Potentialflächen im Gemeindegebiet zugrunde gelegt:

#### 1. Harte Tabukriterien:

- a. FFH-Gebiete
- b. Naturschutzgebiete
- c. Bereiche zum Schutz der Natur nach Regionalplan
- d. Waldbereiche nach Regionalplan
- e. Naturwaldzellen
- f. Wildnisgebiete
- g. Still-/ und Fließgewässer
- h. Naturdenkmale
- i. Wohnsiedlungen
- j. Sondergebiete nach FNP
- k. Gewerbliche Bauflächen nach FNP
- l. Immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand um
  - i. Wohnsiedlungen (410m) und
  - ii. Wohngebäude im Außenbereich und Siedlungsfläche mit Außenbereichssatzung (210)m
- m. Grünflächen nach FNP
- n. Sondergebiete Schießwesen, Reiten, Erholung
- o. Klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)
- p. Bahnlinien
- q. 20m anbaufreie Zone um Bundesstraße
- r. Flächen für Ver- und Entsorgung nach FNP
- s. Festgesetzte Wasserschutzgebiete Zone I
- t. Elektrofreileitung (110 kV) nach FNP
- u. Wasserleitung nach FNP
- v. Gasfernleitung nach FNP
- w. Schutzabstand um 110 kV Elektrofreileitung

2. Weiche Tabukriterien:

- a. 300m Vorsorgeabstand um FFH-Gebiete
- b. 300m Vorsorgeabstand um Naturschutzgebiete
- c. Wald
- d. Gesetzlich geschützte Biotope
- e. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche nach Regionalplan
- f. Vorsorgeabstand um Immissionsschutzabstand (90m)
- g. Vorsorgeabstand um Sondergebiet Erholung
- h. Wasserschutzgebiete Zone II

Die bestehenden Konzentrationszonen sollen dabei gemäß Ratsbeschluss in die Neuplanung integriert werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 16.02.2017 bis 06.03.17 durchgeführt. Über die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen wurde in der Sitzung des Bau-, Natur- und Umweltausschusses am 23.03.2017 berichtet und die Auswirkungen auf die Potentialflächen sowie ein Vorschlag zur Abgrenzung der „neuen“ Konzentrationszonen“ vorgestellt.

Die Synopse sowie die geplante Anpassung der Konzentrationszonen sind der Verwaltungsvorlage als Anlagen beigefügt. Beide Dateien sind zudem über das Ratsinformationssystem abrufbar.

Der Bau-, Natur- und Umweltausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen zu beschließen:

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die in der Synopse zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgeführten Abwägungsvorschläge.**
- 2. Der vorgeschlagenen Anpassung der Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie wird zugestimmt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den angepassten Unterlagen zur Bauleitplanung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**